

sie dies nicht, obwohl sie nicht irgend gehindert war, und ihr weiter die Möglichkeit des Testamentes bekannt war, so könnte von einem offensichtlichen Willen der Erblasserin nur unter besonderen Voraussetzungen gesprochen werden. Was hier bestenfalls erwiesen ist, sind aber nur gelegentliche Gespräche. Diesen kann umso weniger ein offensichtlicher Wille entnommen werden, als andere vom Amtsgericht gehörte Auskunftspersonen auch entgegengesetzte Äußerungen der Erblasserin bekundet haben. Woran die Verordnung gedacht hat, ergibt das Datum des 31. August 1939. Die Verordnung findet auf Erbfälle, die nach dem 31. August 1939 eingetreten sind, Anwendung. Die Verordnung hat also an die Todesfälle von Wehrmachtsangehörigen gedacht, die durch die Einziehung zum Wehrdienst gehindert waren, einen offensichtlich erklärten Willen in einem Testament niederzulegen. Es handelt sich eben hierbei immer um Fälle mit Sondervoraussetzungen. Diesen Fällen kann aber der vorliegende in keiner Weise gleichgesetzt werden. Nicht kann es Sinn der Verordnung sein, nunmehr in allen Fällen der gesetzlichen Erbfolge ein Verfahren zur gerichtlichen Gestaltung der Erbfolge zu ermöglichen. Damit würden übrigens auch die Formvorschriften des Testamentgesetzes für letztwillige Verfügungen einfach aus den Angeln gehoben werden können.

So ist vorliegend weder der offensichtliche Wille der Erblasserin erkennbar, noch auch bedingt das gesunde Volksempfinden die abweichende Regelung.

---

**106. 1. Personen, die mit Geistesgebrechen minderen Grades behaftet sind, die nur zu einer beschränkten Entmündigung führen können, behalten, bis diese ausgesprochen worden ist, ihre volle Handlungsfähigkeit.**

**2. Zum Beweise kann eine jeden Zweifel und jede Möglichkeit des Gegenteils ausschließende Gewißheit nicht verlangt werden, doch muß die Möglichkeit des Gegenteils so ferne liegen, daß praktisch mit ihr nicht gerechnet zu werden braucht. Deshalb kann für die Feststellung des Richters der hohe Grad der Wahrscheinlichkeit genügen, welcher bei möglichst erschöpfender und gewissenhafter Anwendung der Mittel der Erkenntnis entsteht, wenn er dadurch die Überzeugung von der Richtigkeit dieser Feststellung erlangt. Diese Überzeugung des Richters muß im Urteil zum Ausdruck kommen, auf sie kommt es entscheidend an.**

Zu 1. ABGB § 21, EntmO vom 28. Juni 1916 (RGBl. Nr. 207) § 1 Abs. 2.

Zu 2. ö.ZPO § 272.

## VII. Zivilsenat. Beschl. v. 21. März 1945 (VII B 20/1945).

I. Amtsgericht Komotau.

II. Landgericht Brüx.

In Sachen 1. des Rossflischers Alfred Hanke, 2. seiner Ehefrau Anna Hanke, beide in Komotau, Kläger, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Franz Tittmann in Brüx,

gegen

den Privaten Karl Hollmatz in Komotau, vertreten durch seinen Beistand, den Verwalter des Kreisaltersheims Josef Jarasch in Komotau, Beklagten, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Karl Moeker in Komotau, wegen Einhaltung eines Kaufvertrages (Streitwert: 16.000 RM)

hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, nach der Verhandlung vom 21. März 1945 durch den Senatspräsidenten Dr. Zellner und die Reichsgerichtsräte Burmeister und Dr. Goedicke auf die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landgerichts Brüx vom 6. November 1944 – 2 O 51/41 – beschlossen:

*Der Revision wird Folge gegeben. Das angefochtene Urteil wird aufgehoben und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionsinstanz, an das Landgericht zurückverwiesen.*

#### Gründe

Der Beklagte und sein Bruder Eduard Hollmatz sind je zur Hälfte Mit-eigentümer der Bauparzelle Kat.Zahl 42 mit Wohnhaus Nr. 75 in Komotau, Eil. Z. 75 des Katastralggebietes Komotau, und des damit verbundenen 1/128 Anteils an der Komotauer Brauerei. Sie haben das Grundstück unter Vorbehalt der Genehmigung des Landrates zum Preise von 32.000 RM an die Kläger verkauft, der Beklagte hat nach den mündlichen Kaufverhandlungen am 21. Mai 1941 zum Zeichen des Abschlusses 500 RM in Empfang genommen und den Rest des bis dahin auf seinen Anteil fälligen Kaufpreises mit 4.500 RM am 27. Mai 1941. Nachdem er schon vorher versucht hatte, von dem geschlossenen Vertrag wieder zurückzutreten, hat er sich dann am 25. Juni 1941 geweigert, den inzwischen ausgefertigten schriftlichen Kaufvertrag zu unterschreiben, und die Anzahlung zurückgeschickt. Die Kläger verlangen deshalb mit der Klage die Feststellung, daß sie von dem Beklagten die Hälfte des genannten Grundstücks zum Preise von 32.000 RM unter den in der Kaufurkunde vom 25. Juni 1941 enthaltenen Bedingungen gekauft hätten, sowie die Verurteilung des Beklagten dazu, diese Urkunde zu unterschreiben, allenfalls zu dulden, daß nach eingeholter Genehmigung des Kaufvertrages durch den Landrat und das Amtsgericht in Komotau als Nachlaßbehörde zugunsten der Kläger das Miteigentum an der dem Beklagten gehörigen Hälfte des Grundstücks einverleibt werde. Der Be-

klagte, welcher inzwischen wegen Geistesschwäche beschränkt entmündigt worden ist, beruft sich, vertreten durch den bestellten Beistand, u. a. darauf, daß er zur Zeit des Abschlusses des Kaufvertrages nicht in vollem Besitz seiner geistigen Kräfte gewesen sei. Nach Beweisaufnahme hat das Landgericht die Klage abgewiesen, weil es den Beweis als geführt ansieht, daß der Beklagte auch bei Abschluß des Kaufvertrages geistesschwach, „also allein und ohne gesetzlichen Beistand nicht voll handlungsfähig“ gewesen sei.

Die vom Erstrichter zugelassene – und deshalb trotz der Bedenken der Revisionsbeantwortung zulässige –, auf § 503 Nr. 2 und 4 ö.ZPO gestützte Revision der Kläger ist begründet.

Der Beklagte ist durch Beschluß des Amtsgerichts Komotau vom 12. Februar 1942 wegen Geistesschwäche beschränkt entmündigt worden. In der Begründung heißt es: „Bei Karl Hollmatz zeigen sich Erscheinungen einer vorzeitigen Altersschwäche, die sich sowohl körperlich als auch geistig auswirken. Damit ist verbunden eine allgemeine Arterienverkalkung, von der jedoch besonders die Gehirngefäße betroffen sind. Er ist zwar nicht unfähig, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen, bedarf aber mit Rücksicht darauf, daß er infolge der angeführten Erscheinungen nur eine herabgesetzte Urteilsfähigkeit hat und auch das Auffassungsvermögen und die Denkfähigkeit vermindert sind, zur gehörigen Besorgung seiner Angelegenheiten eines Beistandes.“ Der Entmündigungsrichter hat demnach den Geisteszustand des Beklagten dahin beurteilt, daß eine Vollentmündigung nicht erforderlich sei. Ist diese Beurteilung richtig, so ist eine Beschränkung des Beklagten in seiner Geschäftsfähigkeit erst durch die Entmündigung eingetreten, während er bis dahin geschäftsfähig war. Der von dem Beklagten mündlich abgeschlossene Kaufvertrag würde nur dann nichtig sein, wenn die Geistesschwäche des Beklagten über das im Entmündigungsverfahren Festgestellte hinaus bei seinem Abschluß einen solchen Grad erreicht haben sollte, daß sie ihn unfähig machte, seine Angelegenheiten zu besorgen. Von diesem Gesichtspunkt aus ist die Sache bisher nicht behandelt worden. Das angefochtene Urteil stellt fest, 1. der Beklagte sei infolge Arterienverkalkung im Gehirn derart geistesschwach, daß er nicht mehr „voll handlungsfähig“ sei, 2. er sei auch am Tage des Vertragsabschlusses nicht mehr „im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte“ gewesen, habe sich *also* in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden, und 3. er sei schon am Tage des Vertragsabschlusses geistesschwach, *also* allein und ohne gesetzlichen Beistand nicht voll handlungsfähig gewesen. Diese Feststellungen stehen miteinander nicht im Einklang und lassen nicht erkennen, ob der Erstrichter eine derartige Geistesschwäche des Beklagten, sei es jetzt, sei es bei Vertragsabschluß, hat feststellen wollen, daß sie ihn unfähig machte, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen. Der Ausdruck, er sei nicht mehr *voll* handlungsfähig, er sei nicht mehr im *Voll*besitz sei-

ner geistigen Kräfte gewesen, spricht mehr dafür, daß der Erstrichter ebenso wie der Entmündigungsrichter nur angenommen hat, der Beklagte sei zwar nicht unfähig, seine Angelegenheiten zu besorgen (§ 1 Abs. 1 EntmO), bedürfe aber wegen seines Geisteszustandes zur gehörigen Besorgung seiner Angelegenheiten eines Beistandes (§ 1 Abs. 2 das.). Der aus der zweiten Feststellung gezogene Schluß, er habe sich *also* in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden, rechtfertigt sich jedenfalls aus ihr nicht. Vor allem aber erweckt die dritte Feststellung, der Beklagte sei schon am Tage des Vertragsabschlusses geisteschwach, also allein und ohne gesetzlichen Beistand nicht voll handlungsfähig gewesen, den Verdacht, daß der Erstrichter angenommen hat, eine Person, die wegen Geistesschwäche zur gehörigen Besorgung ihrer Angelegenheiten eines Beistandes bedürfe, sei schon vor ihrer Entmündigung in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt.

Das erste Gutachten der Sachverständigen schließt damit, der Beklagte sei mit größter Wahrscheinlichkeit auch zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte gewesen (Bl. 76). Im zweiten Gutachten heißt es dagegen, der Beklagte sei bei Vertragsabschluß mit allergrößter Wahrscheinlichkeit nicht handlungsfähig gewesen, er habe sich durch die bei ihm vorliegende Erkrankung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden (Bl. 201). Das zweite Gutachten geht also weit über das anfänglich erstattete und auch über das im Entmündigungsverfahren eingeholte Gutachten hinaus. Bei dieser Sachlage hätte der Erstrichter ein weiteres Gutachten eines anderen Sachverständigen einholen müssen, die von der Revision gerügte Verletzung des § 362 ZPO liegt in der Tat vor. Die Einholung eines weiteren Gutachtens wäre um so mehr erforderlich gewesen, als die Feststellung des Geisteszustandes einer Person für die Vergangenheit stets besondere Schwierigkeiten bietet.

Zwar kann auch für diese Feststellung eine jeden Zweifel und jede Möglichkeit des Gegenteils ausschließende Gewißheit nicht verlangt werden, doch muß die Möglichkeit des Gegenteils so ferne liegen, daß praktisch mit ihr nicht gerechnet zu werden braucht. Insofern kann für die Feststellung des Richters der hohe Grad von Wahrscheinlichkeit genügen, welcher bei möglichst erschöpfender und gewissenhafter Anwendung der Mittel der Erkenntnis entsteht, wenn er dadurch die Überzeugung von der Richtigkeit dieser Feststellung erlangt. Diese Überzeugung des Richters muß in dem Urteil zum Ausdruck gelangen, auf sie kommt es entscheidend an (RGZ Bd. 95 S. 249). Von diesem Standpunkt aus wird der Erstrichter nach Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens den Sachverhalt erneut zu prüfen haben. Dabei ist er an die Sachverständigengutachten nicht gebunden, er hat selbst zu prüfen, ob der Befund der Sachverständigen im Zusammenhang mit den sonstigen Ergebnis-

sen der Beweisaufnahme ausreicht, um ihm die Überzeugung von der Geschäftsunfähigkeit des Beklagten zur Zeit des Vertragsabschlusses zu verschaffen. Bei dieser Prüfung wird er nicht unbeachtet lassen dürfen, daß dem Zeugen Rechtsanwalt Dr. Albrecht bei den zweistündigen Verhandlungen über den Kaufvertrag nichts aufgefallen ist, was ihn zu der Annahme hätte veranlassen können, der Beklagte sei nicht im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte. Wenn der Zeuge auch medizinisch Laie ist, kommt doch seinen Beobachtungen über die Geschäftsfähigkeit des Beklagten wegen seiner größeren Erfahrung im Verkehr mit Rechtsuchenden und bei der Art und Dauer seiner Verhandlung mit dem Beklagten immerhin erhebliche Bedeutung zu. Hinzu kommt, daß die Geisteschwäche des Beklagten auf Arterienverkalkung im Gehirn zurückzuführen ist, ein Leiden, das seiner Natur nach bald schneller, bald langsamer fortschreitet und deshalb die Begutachtung der Geschäftsfähigkeit des Beklagten in einem zurückliegenden Zeitpunkt erschwert. Nach dem Gutachten der Sachverständigen hat der Beklagte im Jahre 1940 einen Schlaganfall erlitten. Wenn auch Aufzeichnungen des Krankenhauses, in dem der Beklagte sich deswegen damals zwei Monate aufgehalten haben will, nicht vorliegen, entnimmt der Sachverständige dies aus Zeugenaussagen und aus ärztlich feststellbaren Symptomen auf der linken Körperseite. Die Revision weist demgegenüber mit Recht darauf hin, daß in den Versorgungsakten schon in dem Antrag vom 1. August 1939 von einer Lähmung der linken Körperseite die Rede ist, die durch Verkühlung und große Durchnässung an der galizischen Front im Jahre 1917 entstanden sein soll. Die Frage, ob und wann der Beklagte einen Schlaganfall erlitten und welchen Einfluß dieser auf die Geschäftsfähigkeit des Beklagten zur Zeit des Vertragsabschlusses gehabt hat, wird deshalb erneut zu prüfen sein.

Über die Kosten der Revisionsinstanz hat der Erstrichter zu entscheiden.